

15.03.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - In - K - R

zu **Punkt ...** der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation**COM(2020) 796 final****A**

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
R

1. Der Bundesrat begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel einer Stärkung der Rolle von Europol. Die verbesserte Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft, Drittstaaten und privaten Parteien sowie die Erhöhung der Forschungsanstrengungen stellen wichtige Schritte zur Verbesserung der Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Straftaten dar.

- EU
In
2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Kommissionsvorschlag und betont, dass aufgrund grenzüberschreitender Kriminalität und international vernetztem Terrorismus ein hohes Interesse an einer effizienten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und einer Erweiterung des Europol-Mandats besteht.
- EU
In
3. Er begrüßt vor diesem Hintergrund außerdem den vorgeschlagenen finanziellen und personellen Aufwuchs um sicherzustellen, dass Europol die notwendigen Ressourcen zur Durchsetzung des überarbeiteten Mandats zur Verfügung stehen.
- EU
In
4. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die EU-Agentur Europol stetig gestärkt und weiterentwickelt werden muss, damit Europol den Herausforderungen der Zukunft gerecht werden und die EU-Mitgliedstaaten bei den immer komplexeren Sicherheitsbedrohungen wirksam unterstützen kann. Hierbei ist die mit dem Verordnungsvorschlag verbundene Befähigung von Europol zur Zusammenarbeit mit privaten Parteien ein wichtiger Baustein.
- EU
In
5. Zum bestmöglichen Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Europa unterstützt der Bundesrat zudem die angestrebte Verbesserung der Zusammenarbeit von Europol mit privaten Unternehmen in Bezug auf den Erhalt und die Analyse von Daten in definierten Krisensituationen. Dies gilt auch für die vorgesehene Rolle Euopols als Kontaktstelle für Anfragen der Mitgliedstaaten an private Parteien.
- EU
In
6. Der Bundesrat begrüßt zudem, dass Europol in die Lage versetzt werden soll, die Mitgliedstaaten und ihre Ermittlungsarbeit bei der Analyse großer und komplexer Datensätze noch effektiver zu unterstützen und damit die Herausforderungen von „Big Data“ für Strafverfolgungsbehörden zu bewältigen.
- EU
In
7. Der Bundesrat weist darauf hin, dass sowohl bei der Zusammenarbeit mit privaten Akteuren als auch bei der Analyse von „Big Data“ den Erfordernissen des Datenschutzes eine hohe Bedeutung zukommt, und bittet diesbezüglich weiterhin um eine enge Zusammenarbeit zwischen Europol und den zuständigen Organen, insbesondere dem europäischen Datenschutzbeauftragten.

-
- EU
In
8. Allerdings bedürfen einige im Verordnungsvorschlag aufgenommene Neuerungen der kritischen Prüfung.
- EU
In
9. Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft von Europol vom 9. November 2020 (Dokument CM 4588/20) haben die Innenministerinnen und Innenminister der EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich festgestellt, dass die bestehende klare Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedstaaten und der Unterstützungsfunktion von Europol sich bewährt habe. Insbesondere sollen die nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten die ausschließlichen Exekutivbefugnisse besitzen. Europol soll demgegenüber in der Rolle als Knotenpunkt für den Austausch kriminalpolizeilicher Informationen, Analysen und Fachkenntnisse die nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten unterstützen. Eigene Exekutivbefugnisse waren und sind für Europol aktuell nicht vorgesehen. Dieser Wunsch der Mitgliedstaaten zur Rolle von Europol und die effektive Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Europol soll nicht durch die Einräumung von Exekutivbefugnissen bei der EU-Agentur umgangen werden.
- EU
In
10. Der Bundesrat betont die große Bedeutung einer Verstärkung der Zusammenarbeit von Europol mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung OLAF und unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen in diesem Bereich.
- EU
In
11. Eine Unterstützung von Europol kann jedoch nur mit den bisher bestehenden Möglichkeiten von Europol erfolgen. Dies gilt insbesondere bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h und in Artikel 20a des Verordnungsvorschlags, so dass sich die Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft durch Europol auch nur auf den Austausch von kriminalpolizeilichen Informationen, Analysen und Fachkenntnissen beziehen kann.
- EU
In
12. Der Bundesrat erkennt die herausragende Bedeutung von Forschung und Innovation für die Kriminalitätsbekämpfung an und begrüßt die Stärkung Euopols in diesem Bereich. Dies ist ein wichtiger Schritt, damit Europol die Mitgliedstaaten bei der Nutzung moderner Technologien zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und von Terrorismus unterstützen kann.

- EU
In
13. Gemäß Artikel 88 AEUV hat Europol den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung von ausgewählten Kriminalitätsformen zu unterstützen und zu verstärken. Europol wurde seinerzeit nicht zur Unterstützung der Kommission eingerichtet. Die im Verordnungsvorschlag in Artikel 4 Absatz 3 und Absatz 4a neu für Europol vorgesehene Aufgabe der Erstellung von Bedrohungsanalysen für die Kommission ist in Anbetracht der stets knappen Haushalts- und Personalressourcen von Europol abzulehnen. Die Übertragung neuer, nicht der Aufgabe von Europol primär dienender Verpflichtungen darf nicht zu Lasten der sogenannten Kernaufgaben von Europol führen.
- EU
In
14. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund (14) des Verordnungsvorschlags soll Europol berechtigt werden, auch bei nicht grenzüberschreitendem Bezug die zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaates über deren nationale Stellen um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung strafrechtlicher Ermittlungen zu ersuchen. Bisher war diese Möglichkeit zur Stellung von Ersuchen durch Europol nur bei grenzüberschreitendem Bezug vorgesehen.
- EU
R
15. Für die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Änderung von Artikel 6 Absatz 1, mit der Europol auch in rein nationalen Sachverhalten ohne grenzüberschreitenden Bezug eine nationale Strafverfolgungsbehörde um Einleitung eines Strafverfahrens ersuchen können soll, dürfte es bereits an der erforderlichen Kompetenz der EU fehlen.
- EU
In
R
- [EU
R]
16. [Wegen der besonders empfindlichen Berührung der demokratischen Selbstbestimmung durch Straf- und Strafverfahrensnormen ist im Bereich der Strafrechtspflege aus EU-Perspektive besondere Zurückhaltung geboten.] Die Strafverfolgung ist nach wie vor vorrangig Aufgabe der Mitgliedstaaten. Artikel 83 Absatz 1 AEUV erlaubt ein Tätigwerden der EU nur bei Straftaten, die eine grenzüberschreitende Dimension haben. In diesem Lichte ist auch die Regelung zur Zuständigkeit von Europol in Artikel 88 Absatz 1 Variante 3 AEUV auszulegen. Zwar ist nach dessen Wortlaut ein grenzüberschreitender Bezug bei der Verfolgung von Straftaten, die gemeinsame Interessen der EU verletzen, nicht ausdrücklich erforderlich. Jedoch muss unter Berücksichtigung der fehlenden

Zuständigkeit der EU für rein nationale Sachverhalte auch diese Variante ein-
grenzend dahin gehend ausgelegt werden, dass gemeinsame Interessen der EU
nur dann verletzt sein können, wenn die Straftaten eine grenzüberschreitende
Dimension aufweisen. Angesichts dessen fehlt der EU die Kompetenz, den Zu-
ständigkeitsbereich von Europol – wie in Artikel 6 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags vorgesehen – auf rein nationale Sachverhalte ohne grenzüberschreitenden Bezug auszuweiten.

- EU
In
17. Seit dem Inkrafttreten dieser Regelung ist aus Sicht des Bundesrates kein Anwendungsfall bekannt, der ein praktisches Bedürfnis zur Erweiterung dieser Regelung begründet hätte, so dass ein Bedarf für die Änderung des Artikels 6 Absatz 1 des Verordnungsvorschlags nicht gesehen wird.
- EU
R
18. Die Änderung von Artikel 6 Absatz 1 ist daher aus der vorgeschlagenen Verordnung zu streichen.
- EU
In
19. Der Bundesrat begrüßt, dass Europol künftig die Befugnis erhalten soll, Daten in das Schengener Informationssystem einzugeben, sofern der Verdacht besteht, dass ein Drittstaatsangehöriger an einer Straftat beteiligt ist, für die Europol zuständig ist und von der Europol aufgrund von Informationen aus Drittstaaten oder von internationalen Organisationen Kenntnis hat.
- EU
In
20. Der Bundesrat begrüßt weiterhin die in Artikel 51 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Einführung neuer Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss von Europol und bittet darum, dieses Gremium im Sinne einer effektiven demokratischen Kontrolle auch weiterhin fortlaufend und konstruktiv mit einzubeziehen.
- EU
In
21. Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nimmt dieses in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Europol den Status eines Drittstaates ein. Der Bundesrat bittet die Kommission darum, sich intensiv dafür einzusetzen, eine umfassende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in der Praxis so schnell und reibungslos wie möglich fortzusetzen und hierfür seitens Europol die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Dies liegt im Interesse des Vereinigten Königreichs ebenso wie im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in Europa.

EU
R 22. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die weiteren Verhandlungen in diesem Sinne zu führen.

EU
In
R 23. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.

B

24. Der **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Kulturfragen**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.